



Informationsblatt Nr. 26

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Viele ältere Menschen haben im Rentenalter nicht genug Geld zum Leben. Vermögen ist keines vorhanden und die Rente reicht hinten und vorne nicht. Andere Personen sind dauerhaft erwerbsgemindert. Das heißt, sie können wegen einer Erkrankung oder Behinderung nur noch wenig oder gar nicht mehr arbeiten. Diese Personen haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 Sozialgesetzbuch 12, SGB 12). Wie viel Grundsicherung sie bekommen, hängt von ihrem Bedarf und von ihrem Einkommen und Vermögen ab. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen sie beim Sozialamt in ihrem Wohnbezirk beantragen.

Bedarf

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (s. §§ 41 - 46 SGB 12) erfüllt sind, können folgende Positionen berücksichtigt werden:

1. Regelsatz (ab 01.01.2019):
 - für Alleinstehende 424,00 Euro
 - für zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner pro Person 382,00 Euro
 - für Personen, die keinen eigenen Haushalt haben 339,00 Euro
2. angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (z. B. Miete, Heizung, Nebenkosten)
3. Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung
4. Mehrbedarf, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid vom Versorgungsamt mit den Merkzeichen **G** (Gehbehinderung) oder **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) haben.

Mehrbedarf bedeutet hier: Sie haben wegen Ihrer Behinderung höhere Kosten und brauchen mehr Geld zum Leben als Menschen ohne Behinderung.

Der Mehrbedarf beträgt für

- den Haushaltsvorstand 72,08 Euro
 - den Ehepartner oder Lebenspartner 64,94 Euro
 - Mitbewohner ab 15 Jahren 57,63 Euro
5. Mehrbedarf wegen besonders teurer Spezialernährung (§ 30 Abs. 5 SGB 12)
 - Eiweißdefinierte Kost (Eiweiß-Diät), Vollkost 42,40 Euro
 - Dialyse-Diät, glutenfreie Kost 84,80 Euro



Im Einzelfall kann auch bei folgenden Erkrankungen ein Mehrbedarf bewilligt werden (nur mit Bescheinigung vom Arzt):

- Krebserkrankung im fortgeschrittenen Stadium
- HIV / AIDS
- Multiple Sklerose
- Morbus Crohn
- Colitis ulcerosa

6. Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung (§ 30 Abs. 7 SGB 12)

Das bedeutet: Das warme Wasser kommt nicht von der Heizung, sondern z. B. von einem Boiler. Der Mehrbedarf beträgt

- | | |
|--|-----------|
| - für Alleinstehende | 9,75 Euro |
| - für zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner pro Person | 8,79 Euro |
| - für Personen, die keinen eigenen Haushalt haben | 7,80 Euro |

Es gibt auch noch andere Arten von Mehrbedarf, z. B. bei Schwangerschaft oder für alleinerziehende Mütter oder Väter.

Ergänzende Leistungen

Ergänzende Leistungen ist Geld, das Sie nur einmal bekommen. Zum Beispiel:

- für die Erstausrüstung der Wohnung (Möbel, Geschirr, Handtücher, Bettwäsche, Gardinen, Lampen usw.),
- für Kleidung,
- für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen,
- für Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z.B. Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Inhaliergeräte, Blutzuckermessgeräte, Blutdruckmessgeräte und andere elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter),
- für die Miete von therapeutischen Geräten,
- zum Zahlen von Mietschulden oder von Schulden beim Energieversorger (Strom, Gas), damit Sie weiter in der Wohnung wohnen können.

Außerdem haben Sie Anspruch auf zusätzliche Darlehen für Anschaffungen, die unbedingt notwendig sind.

Leistungen in Einrichtungen

Ein Platz in einem Wohnheim oder Pflegeheim kostet Geld. Wenn Sie nur wenig Geld haben und das Geld für das Pflegeheim nicht reicht, zahlt der Sozialhilfeträger die notwendigen Kosten. Dazu gehören auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Der Sozialhilfeträger ist z. B. das Sozialamt in Ihrem Bezirk. Zusätzlich bekommen Heimbewohner ein "Taschengeld" von 114,48 Euro im Monat. Das sind 27% des Regelsatzes für Alleinstehende (siehe weiter oben).



Zusätzlich können Bewohner von Einrichtungen pro Jahr Bekleidungsgeld beantragen. Das ist ein fester Geldbetrag, den Sie jedes Jahr für den Kauf von Kleidung bekommen können.

Diese Bekleidungspauschalen gibt es:

- | | |
|--|-------------|
| - Hilfe zur Pflege bei Bettlägerigkeit | 129,00 Euro |
| - Hilfe zur Pflege bei Mobilität | 212,00 Euro |
| - Eingliederungshilfe | 277,00 Euro |

Das bedeutet: Menschen, die bettlägerig sind, bekommen 129 Euro; Menschen, die nicht bettlägerig sind, bekommen 212 Euro; Personen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung untergebracht sind, bekommen 277 Euro.

Einkommen

Bei der Berechnung Ihres Anspruchs auf Grundsicherung wird auch das bereinigte Einkommen der Person angerechnet, mit der Sie in einer ehelichen, lebenspartner-schaftlichen oder ähnlichen Beziehung zusammenleben. Zum Beispiel Ehepartner, Lebenspartner, Freund oder Freundin. Das bereinigte Einkommen ist das steuerliche Einkommen, von dem noch bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, abgezogen werden.

Nicht angerechnet werden z. B. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung von Kriegssopfern) oder ähnliche Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

Vermögensfreibeträge

Der Vermögensfreibetrag sind hauptsächlich Ersparnisse auf Ihrem Konto. Sie werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Grundsicherung nicht angerechnet.

Der Vermögensfreibetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- für Sie als leistungsberechtigte Person beträgt er **5.000,00 Euro**;
- für Ihren Ehepartner/Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft wird er um **5.000** Euro angehoben.
- und für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird kommen jeweils weitere **500,00 Euro** dazu.

Besonderheiten, wenn Sie Unterhalt bekommen

Die Unterhaltspflicht von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern wird bei der Berechnung der Grundsicherung eine Rolle spielen. Diese Ansprüche müssen Sie geltend machen. Andernfalls gehen sie auf das Sozialamt über. Das bedeutet: Sie müssen den



Unterhalt von Ihrem getrennt lebenden Ehepartner verlangen. Sonst kann das Sozialamt den Unterhalt verlangen.

Ihr Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern oder Kinder geht **nicht automatisch** auf das Sozialamt über. Wenn das Gesamteinkommen einer dieser unterhaltspflichtigen Personen im Jahr über 100.000 Euro liegt (zu versteuerndes Einkommen minus Freibeträge), haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Wenn Sie von Ihren Eltern oder Kindern bereits Unterhalt bekommen, wird diese Einnahme als Einkommen berücksichtigt und auf Ihre Grundsicherungsleistung angerechnet. Das gilt auch, wenn das jährliche Gesamteinkommen die 100.000 Euro nicht erreicht.

Weitere soziale Vergünstigungen

Wer Grundsicherung bekommt, kann noch eine Reihe anderer sozialer Vergünstigungen bekommen, z. B. die Befreiung von der Rundfunkgebühr, den Berlinpass und das Berlin Ticket S der BVG, und andere. Fragen Sie uns danach. Wir informieren Sie gern.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin